



01.052

**Beseitigung jeder Form
von Rassendiskriminierung.
Internationales Übereinkommen**

**Elimination de toutes les formes
de discrimination raciale.
Convention internationale**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.12.01 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.12.01 (FORTSETZUNG - SUITE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.02 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.03.03 (FORTSETZUNG - SUITE)

Mörgeli Christoph (V, ZH): Am Abend sind die Sitzungen immer am heitersten, dann ist keine Presse da. Ich freue mich, dass so viele im Saal sitzen, Sie können jetzt natürlich auch wieder gehen.

Die SVP-Fraktion bittet Sie, die hier zur Debatte stehende Botschaft abzulehnen. Von fast unglaublicher Blauäugigkeit und Naivität zeugt schon die Einleitung. Hier steht wörtlich: "Seit jeher ist die Schweiz den Prinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung verpflichtet." Nun stehe ich durchaus positiv zur Schweiz und habe sie gerne. Aber eine solch selbstgefällige Lobhudelei ist nicht nur unrealistisch, sondern schlicht falsch. Jedenfalls hat der Bundesrat eine andere Beziehung zum Wort "jeher" als ich, und ich möchte als Historiker einfach darauf hinweisen, dass die viel gerühmte Bundesverfassung von 1848 etwa den Juden das Recht auf freie Niederlassung noch nicht gewährt hat. Wenn die Schweiz – wie der Bundesrat glaubt – "seit jeher" den Prinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung verpflichtet gewesen wäre, so hätte er sich wohl die 25 Millionen Franken für die Bergier-Kommission getrost sparen können. Diese ist fast auf jeder Seite zu gegenteiligen Schlüssen gekommen, ob zu Recht oder zu Unrecht, wollen wir einmal dahingestellt lassen.

Als die ungerechte Diskriminierung der Juden dann in den Kantonen und 1874 im Bund aufgehoben worden ist, hat Gottfried Keller dies der Zürcher Bevölkerung in einem Bettagsmandat zu Recht als Akt der Klugheit angerechnet.

Was nun aber die vorliegende Botschaft über die Zuständigkeit eines Uno-Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung betrifft, so sähe es wohl anders aus. Gottfried Keller hat seinem Land nicht nur auf den Weg gegeben, dass wir keine fremden Richter dulden sollen, sondern auch, dass wir keine Lehrstühle und Gerichte über die Gesinnung der Mitbürger errichten dürfen.

Und genau das stellen nationale und internationale Rassismuskommissionen dar. Zum einen – so Gottfried Keller – gebe es nämlich Dinge, die vernünftigerweise kein Mensch den anderen lehren könne, zum anderen würden solche Lehrämter und Gesinnungsgerichte niemals denjenigen übertragen, die dazu geeignet seien, sondern immer denen, die ihre Hände am gierigsten danach ausstreckten. Hören wir endlich auf, Mitmenschen wegen ihrer Gesinnung zu verurteilen und womöglich in Ketten zu legen! Überzeugen wir sie mit unseren besseren Argumenten! Und woher kommt eigentlich das ständige Misstrauen des Bundesrates gegenüber den Schweizerinnen und Schweizern, diese seien rassistisch, intolerant und antisemitisch? Wieso glaubt der Bundesrat, die Bürgerinnen und Bürger mit millionenteuren Plakaten, Kampagnen, Broschüren und internationalen Konventionen zum korrekten Denken bringen zu müssen?

Hören wir Politiker doch endlich auf zu meinen, wir seien bessere Menschen! Wir sind allerhöchstens die besseren Heuchler. Warum hält der Bundesrat mit dem Rassismusbegriff auch das Unwort "Rasse" beständig am Leben, obwohl es menschliche Rassen, erst recht in der so genannt "reinen" Form, nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen überhaupt nicht gibt? Woher kommt die zutiefst überhebliche Überzeugung so vieler Regierender und Parlamentarier hierzulande, aber auch in den Uno-Organen, sie seien den Individuen moralisch überlegen, müssten sie ständig belehren, erziehen und ununterbrochen vom Bösen fern halten? Woher





kommt die Sehnsucht des Bundesrates nach einem internationalen Überwachungsmechanismus von 18 so genannt "unabhängigen" Uno-Experten mit in der Tat weitgehenden Befugnissen? Warum will der Bundesrat einmal mehr Musterknabe spielen und sich im Gegensatz zu den meisten übrigen Unterzeichnerstaaten des Internationalen Übereinkommens von 1965 dieser Überwachung unterziehen?

Die Antwort der Botschaft fällt wenig überzeugend aus. Weil einzelne Menschenrechtsanwälte und angeblich wichtige Nichtregierungsorganisationen – notabene ohne jede demokratische Legitimation – dies befürworten würden und weil die Unterzeichnung es dem Bundesrat erlauben würde – auch das steht in der Botschaft –, bei anderen Vertragsstaaten zu intervenieren und sich in deren Angelegenheiten einzumischen.

Der entsprechende Uno-Ausschuss tagt nicht öffentlich, er ist also eine Art "Geheimkabinett". Einzelne Personen oder Personengruppen können jetzt gegen die Schweiz klagen: Dies ist der Stoff, aus dem die Träume eines Ed Fagan sind. Einklagbar sind etwa die angebliche Diskriminierung durch Nichtberücksichtigung an der Arbeitsstelle, durch Nichtberücksichtigung bei der Wohnungssuche und durch Nichterteilung des Bürgerrechtes. Hier wird dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Geradezu unglaublich in seiner befürwortenden Tendenz in der bundesrätlichen Botschaft ist der Satz, der Uno-Ausschuss habe Fürsorgemassnahmen bemerkenswerterweise als eine Art Entschädigung für die Einsender von Petitionen empfohlen, in denen er keinen Verstoss gegen das Übereinkommen festgestellt hatte – dies ist nicht weniger als die Aufforderung zum Missbrauch unserer Sozialwerke. Ferner habe die bisherige Praxis des Uno-Ausschusses insbesondere das Recht auf Arbeit und das Recht auf Wohnung eingefordert. Solche Rechte sehnt sich zwar

AB 2001 N 1809 / BO 2001 N 1809

die Linke herbei, es gibt sie aber in der Schweiz schlichtweg nicht.

Neu soll die Schweiz dem Uno-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung "autoritative Rechtsfeststellungen" gewähren.

Glauben Sie nicht, dass es sich dabei nur um eine theoretische Möglichkeit handelt! Lesen Sie die Berichte des Uno-Menschenrechtskomitees über die Schweiz, lesen Sie dort das Urteil der Uno über die hierzulande herrschende Gewalt gegen Frauen oder über das angeblich so brutale Vorgehen unserer Polizei!

Die SVP-Fraktion stösst sich ganz besonders an den bundesrätlichen Spitzfindigkeiten, mit denen das Referendum und damit die Mitsprache des Souveräns umgangen werden sollen. Der Bundesrat gibt zu, dass das vorliegende Übereinkommen zum Teil direkt anwendbare Bestimmungen enthält. Er führt also zumindest teilweise eine internationale Rechtsvereinheitlichung herbei, was das fakultative Referendum erfordern würde. Ich bitte Sie, dieses verfehlt, einem freiheitlichen, direktdemokratischen Staat unwürdige Gesetz abzulehnen.

Riklin Kathy (C, ZH): Es ist schwierig, nach Herrn Titularprofessor Mörgeli zu sprechen. Es handelt sich hier nicht um ein Gesetz, das wir behandeln, sondern um die Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Dieses Geschäft liegt voll und ganz in der humanistischen Tradition der Schweiz. 38 Länder haben diesen Ausschuss und seine Zuständigkeit bereits anerkannt. Wenn wir uns in der Schweiz für Menschenrechte einsetzen und jede Rassendiskriminierung ablehnen, steht es uns gut an, diesem Bundesbeschluss zuzustimmen.

Wir haben mit dem Rassismusartikel im Strafgesetzbuch klar den Weg gewiesen. Es zeigt sich auch beim neuesten Bezirksgerichtsentscheid, dass unsere Gerichte ja genügend Weisheit an den Tag legen und nicht einmal das Wahlplakat der SVP – "Kontaktnetz Kosovo-Albaner: nein" – verurteilen.

Was haben wir dann Angst vor unseren eigenen Gerichten und vor diesem Ausschuss, der anscheinend in 30 Jahren nur 20 Mal zusammengetreten ist? Gewünscht wird er vor allem von afrikanischen und asiatischen Staaten. Können wir Schweizer uns nicht auch mit ihnen solidarisch erklären?

Dass die SVP-Fraktion auch hier Nein sagt, gehört zu ihrer Isolationstrategie. Ich kann die Fantasien von Herrn Schlüer und Herrn Mörgeli nicht teilen. Wir sind für diese Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses. Es ist ein kleiner Mosaikstein für die Menschenrechte, für die sich ja auch die anderen Parteien einsetzen. Auch den Leuten, die in der "Schweizerzeit" schreiben, z. B. Herr Philippe Mägerle, sind die Menschenrechte, wenn es um China geht, ja anscheinend sehr wichtig. Uns sind sie überall wichtig. Deshalb ist die CVP-Fraktion für diesen Bundesbeschluss. Sie lehnt den Antrag der Minderheit Schlüer auf Nichteintreten ab und möchte dieses Gesetz auch nicht dem fakultativen Referendum unterstellen.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Le groupe libéral et le groupe radical-démocratique communiquent qu'il soutiennent la proposition de la majorité, donc l'entrée en matière.

Wiederkehr Roland (E, ZH): Die evangelische und unabhängige Fraktion ist für Eintreten; sie unterstützt das Internationale Übereinkommen und lehnt die anders lautenden Anträge ab. Es geht hier nicht nur um Ras-



sendiskriminierung, sondern es geht um Menschenrechte. Ich bin sehr froh, wir sind sehr froh, dass die Menschenrechte zu einem der Hauptpfeiler unserer Aussenpolitik geworden sind und es immer mehr werden. Es kommt für uns überhaupt nichts anderes infrage, als dieses Übereinkommen zu unterstützen. Denn mit Füssen getretene Menschenrechte lassen den Hass wachsen, und von wachsendem Hass ist es bis zum Terrorismus nicht mehr weit. Selbst gewisse Exponenten der SVP sind zweifellos für Terrorismusbekämpfung. Mir scheint die Beliebigkeit, mit der Sie, Herr Mörgeli und Herr Schlüer, jeweils die zu behandelnden Vorlagen auslegen und beurteilen, recht seltsam zu sein. Ich möchte nicht weiter darauf eingehen. In Zürich hatten wir dieses Plakat "Kontaktnetz Kosovo-Albaner" gehabt; das Gericht hat Sie freigesprochen, okay, aber das ändert nichts daran, dass es moralisch äusserst fragwürdig war.

Unsere Fraktion empfiehlt Ihnen also einstimmig, einzutreten und die anders lautenden Anträge abzulehnen.

Zapfl Rosmarie (C, ZH), für die Kommission: Nach dem Votum von Herrn Schlüer, bei dem ich festgestellt habe, dass er absolut nicht zugehört hat, was wir von der Kommission beim Eintreten gesagt haben, muss ich mich leider ganz kurz wiederholen: Es ist so, Herr Schlüer, dass dieser Ausschuss keine rechtsverbindlichen Entscheide fällen kann. Er arbeitet nur im Feststellungsverfahren, und der Ausschuss wird und muss nicht auf Einbürgerungsentscheide eintreten, weil – das habe ich auch schon gesagt – es keinen völkerrechtlichen Anspruch auf Einbürgerungen gibt. Man kann nur an den Ausschuss gelangen, wenn im Land letztinstanzlich entschieden worden ist. Artikel 14 lässt keinen Missbrauch des Mitteilungsrechtes zu. Ich habe das schon bei meinem ersten Votum gesagt, und ich hoffe, dass das jetzt auch von Ihnen wahrgenommen worden ist.

Deiss Joseph (,): Le 29 novembre 1994, la Suisse a adhéré à la Convention internationale de 1965 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale qui codifie l'interdiction de la discrimination raciale. La convention, ratifiée jusqu'à ce jour par 158 Etats parties, est un des traités sur les droits de l'homme de portée universelle les plus largement approuvés.

La convention prévoit à l'article 14 l'introduction facultative d'une procédure de communication individuelle pour les victimes de discriminations et d'intolérances racistes ou xénophobes. A l'heure actuelle, 36 des 158 Etats parties ont déjà adopté cette procédure de communication individuelle au sens de l'article 14, en particulier 12 des Etats membres de l'Union européenne.

Le Conseil fédéral estime que la mise en place d'instruments de contrôle efficaces représente une mesure indispensable si l'on entend promouvoir et faire respecter les droits de l'homme. Il a réaffirmé cette position à plusieurs reprises dans ses réponses à diverses interventions parlementaires, en soulignant de manière répétée son intention de contribuer au renforcement des mécanismes de contrôle internationaux.

Selon l'article 14 de la convention, tout Etat partie peut déclarer à tout moment qu'il reconnaît la compétence du Comité pour recevoir et examiner des communications émanant de personnes ou de groupes de personnes relevant de sa juridiction qui se plaignent d'être victimes d'une violation par cet Etat de l'un des droits énoncés dans la convention. Les victimes peuvent s'adresser au Comité par une communication individuelle si elles ont épuisé toutes les voies de recours au niveau national. Le Comité peut alors examiner cette communication en tenant compte de toutes les informations dont il dispose et adresser ses éventuelles propositions et recommandations à l'Etat partie intéressé. Il ne s'agit pas de jugements contraignants au sens juridique du terme, mais de constats de la situation juridique du point de vue du droit international, sans valeur contraignante, constats qui invitent l'Etat concerné à prendre les mesures appropriées. Toutefois, il est vrai, une certaine pression est exercée du point de vue moral et au niveau de la politique des droits de l'homme sur l'Etat en question, puisque les résultats de la procédure sont rédigés sous la forme écrite et que l'Etat intéressé est invité à établir dans les 90 jours un rapport sur les mesures qu'il a prises sur la base des propositions et des recommandations qui lui ont été transmises.

Jusqu'à ce jour, le Comité a reçu 20 communications selon la procédure au sens de l'article 14 de la convention; 5

AB 2001 N 1810 / BO 2001 N 1810

d'entre elles ont été déclarées irrecevables, 1 cas a été déclaré recevable et transmis à l'Etat partie concerné, afin qu'il s'exprime sur le bien-fondé de la plainte.

Dans quatre cas, le Comité enquête encore pour déterminer si les communications sont recevables ou non. Onze cas ont été clos par le Comité, celui-ci s'étant prononcé sur le bien-fondé; dans cinq cas, des recommandations ont été adressées aux Etats concernés.

En ce qui concerne les remarques et reproches émis par MM. Schlüer et Mörgeli notamment, il y a lieu de constater qu'il n'est pas correct de dire qu'il suffit d'une simple affirmation. Ce qu'il faut, c'est qu'un jugement de dernière instance ait été promulgué, puisque n'est admissible que celui qui a épuisé toutes les voies nationales



de droit.

En ce qui concerne le reproche ou l'étonnement par rapport à l'expression "autoritative Rechtsfeststellung": Das ist im Gegensatz zu einer Tatsachenfeststellung zu verstehen, die hier nicht vorliegen kann, da es sich nicht um ein Urteil eines Gerichtes handelt. Aber der Ausschuss hat dadurch eine Glaubwürdigkeit, dass die Persönlichkeiten, aus denen er zusammengesetzt ist, aufgrund ihrer Erfahrungen und Leistungen gewählt sind. Er kann jedoch nur feststellen und kein Urteil fällen.

Es wurde noch die Frage der Einbürgerungen aufgeworfen. Dieses Beispiel ist nicht zutreffend, denn es gibt keinen völkerrechtlichen Anspruch auf Einbürgerung. Die damit verbundenen Befürchtungen sind nicht triftig. Schliesslich ein Wort zur Frage des fakultativen Referendums: Herr Mörgeli hat von einer Spitzfindigkeit des Bundesrates gesprochen. Anlässlich der Kommissionsberatungen hatte aber Herr Schlüer zugegeben, dass rein formalrechtlich gesehen kein fakultatives Referendum erforderlich ist. Herr Schlüer hat wenigstens Beständigkeit in seiner Auffassung bewiesen, indem er eben dieses Referendum verlangt.

A l'article 141 alinéa 1er lettre d de la Constitution fédérale, vous verrez qu'il n'y a aucun élément qui répond à l'acte que nous sommes en train d'approuver aujourd'hui, puisque les trois cas prévus ne correspondent pas à la situation dans laquelle nous nous trouvons.

Enfin, il faut souligner que, lorsqu'en 1994, l'adhésion à la convention elle-même a été prononcée, il n'y a pas eu de référendum facultatif de prévu. Or, ce qui était valable pour l'acte d'adhésion en tant que tel, à plus forte raison doit être valable pour l'acte que nous admettons aujourd'hui, à savoir le complément lié à l'article 14 de la convention.

Pour ces raisons, je vous invite, avec le Conseil fédéral, à rejeter les deux propositions de minorité de non-entrée en matière et de demande d'un référendum facultatif.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Nous votons sur la proposition de non-entrée en matière de la minorité Schlüer.

Abstimmung – Vote

Für Eintreten 90 Stimmen

Dagegen 35 Stimmen

Bundesbeschluss betreffend die Anerkennung der Zuständigkeit des Uno-Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen gemäss Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Arrêté fédéral portant reconnaissance de la compétence du Comité de l'ONU pour l'élimination de la discrimination raciale (CERD) pour recevoir et examiner des communications au sens de l'article 14 de la Convention internationale de 1965 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Schlüer, Fehr Lisbeth, Mörgeli, Schmied Walter)





.... untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Schlüer, Fehr Lisbeth, Mörgeli, Schmied Walter)

Le présent arrêté est sujet au référendum facultatif

Schlüer Ulrich (V, ZH): Herr Bundesrat, ich danke für das Kompliment bezüglich der mir attestierten Beständigkeit. Mich interessiert jetzt die Beständigkeit des Bundesrates, nicht nur in formalistischer Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die demokratische Fairness, um die es rund um diese Vorlage nämlich geht.

Ich habe zur Kenntnis genommen, Frau Riklin, dass die Asiaten und die Afrikaner sehr daran interessiert seien, dass wir uns diesem Uno-Ausschuss anschliessen. Dafür habe ich durchaus Verständnis, das respektiere ich. Auf der anderen Seite stelle ich fest, dass ich gemäss dem Eid, den ich geleistet habe, eigentlich für die Schweizer verantwortlich bin. Ich frage Sie: Weshalb dürfen wir dann nicht auch die Schweizer fragen, ob sie sich diesem Ausschuss anschliessen wollen oder nicht?

Ich habe alle Protokolle zur Uno-Antirassismus-Konvention und zur Rassismuskonvention von Anfang der Neunzigerjahre an genau geprüft mit dem Ziel, die Gründe für den Vorbehalt zu finden, der danach zu Artikel 14 der Konvention ausgesprochen wurde. Folgendes ist mir zu diesem Vorbehalt aufgefallen: Es wurde ausdrücklich gesagt, es gebe keine juristische Begründung für einen Vorbehalt, es gebe einzig eine politische Begründung und Rechtfertigung dafür. Man verhielt sich damals offenbar nicht so formalistisch, Herr Bundesrat. Das hiess im Klartext nichts anderes, als dass man die Volksabstimmung über die Rassismuskonvention von diesem Uno-Ausschuss entlasten wollte, sodass man dem Volk gegenüber versprechen konnte – und das hat man getan –, es würde nie vorkommen, dass eine Instanz ausserhalb unseres Landes, dass also sozusagen "fremde Richter", auch wenn sie nicht Richter in juristischem Sinne sind, über Vergehen urteilen würden, die in Zusammenhang mit der Rassismuskonvention begangen worden sind. Wenn es schon zu Verfahren käme, würden Verstösse in der Schweiz beurteilt. Das ist damals im Abstimmungskampf versprochen worden. Und deshalb hat man damals den Vorbehalt bezüglich Anerkennung der Uno-Rassismuskonvention ausgesprochen.

Und jetzt kommt man und sagt: Es sind seither einige Jahre vergangen, jetzt können wir diesen Vorbehalt streichen. Und formalistisch begründet man, dass der Widerruf des Vorbehaltes dem Referendum entzogen werden könne. Was man dem Volk damals nicht zumuten wollte, weil man befürchtete, die Entscheidung könnte anders ausfallen, das will man dem Volk jetzt ohne Referendumsmöglichkeit sozusagen durch die Hintertür unterjubeln. Da geht es um die Beständigkeit in demokratischer Fairness, nicht um Formalismus.

Die Frau Kommissionspräsidentin hat erwähnt und hat sich darauf gestützt, man habe zu dieser Vorlage ein

AB 2001 N 1811 / BO 2001 N 1811

Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Und man kann der Botschaft entnehmen, das Vernehmlassungsverfahren habe ausschliesslich positive Antworten hervorgebracht. Ich erkundigte mich nach dem Verlauf dieses Vernehmlassungsverfahrens und stellte zunächst fest, dass die Parteien überhaupt nicht begrüsst worden waren; keine Partei konnte sich zu dieser Vorlage äussern. Dann hiess es, es seien Fachstellen und die Kantone angefragt worden. Ich erkundigte mich nach der Stellungnahme meines Kantons, des Kantons Zürich. Die angesprochene Regierungsrätin stellte fest, sie sei zu dieser Sache nie befragt worden, es gebe keinen Regierungsratsbeschluss dazu. Es stellte sich heraus, dass die Antwortfrist derart kurz angesetzt worden war, dass keine Zeit blieb, die Vorlage dem Regierungsrat zu unterbreiten. Das Einzige, was erfolgte – der Herr Bundesrat glaubte mir dies in der Kommission zuerst gar nicht, weshalb er damals die entsprechenden Unterlagen extra holen liess –, war eine Erklärung des Regierungspräsidenten – lediglich mit der Feststellung, die Sache sei für den Kanton Zürich technisch durchführbar. Eine Stellungnahme pro oder contra erfolgte nicht – in der Botschaft und auch hier vernehmen wir aber, alle Antworten seien positiv gewesen, alle Angefragten hätten zugestimmt.

Ich muss dazu einfach festhalten: So darf in diesem Land nicht mit demokratischen Gepflogenheiten umgegangen werden. So darf nicht mit dem Bürger in diesem Land umgegangen werden! Das muss hier in aller Klarheit ausgesprochen werden. Da wird ein Spiel getrieben, das nicht fair ist und das wir nicht dulden wollen. Ich möchte Sie auffordern, im Namen dieser demokratischen Beständigkeit, Herr Bundesrat: Entwickeln Sie die Grösse, das Volk – nachdem man es 1994 nicht mit dieser Frage belasten wollte, weil man die Abstimmung



in Gefahr sah – hier anzufragen: Soll die Schweiz diesen Uno-Ausschuss anerkennen oder nicht? Das wäre fair, und das wäre beständig.

Ich sage zum Schluss nicht, Herr Bundesrat: Wenn es nicht so kommt, wie ich es Ihnen beantrage, dann treffen wir uns bei Philippi wieder. Aber ich sage Ihnen: Wir treffen uns in den nächsten Wochen an diversen Abstimmungsveranstaltungen, und da werden Sie dann vernehmen, wie die Reaktion des Volkes ist. Dem Volk ist vor der Abstimmung über die Rassismusklausel 1994 einiges versprochen und einiges zugesagt worden. Und einiges ist deutlich anders herausgekommen. Ich sage nicht, es sei dem Volk damals nicht die Wahrheit gesagt worden. Auch die Regierung hat sich damals getäuscht. Man hat die Klausel leichter genommen, als sie es dann tatsächlich war. Ich bitte Sie, machen Sie den gleichen Fehler nicht noch einmal. Lassen Sie das Volk zu Wort kommen. Es ist reif genug und sachlich in der Lage, diese Entscheidung zu treffen. Respektieren wir das Volk!

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Schlüer, ich habe hier die Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen vor mir. Eine Botschaft, in der sowohl das Abkommen wie auch die Strafrechtsnorm, über die schlussendlich abgestimmt worden war, drin stehen. Da ist am Schluss des Bundesbeschlusses zu lesen, dass dieser nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum untersteht. Das steht hier drin. Bei der Abstimmung, die wir dann über den Strafrechtsartikel durchgeführt haben – der lag der Bevölkerung zur Abstimmung vor –, da gab es ein Referendum. Das stand in der Botschaft drin. Ich verstehe die Aufregung nicht, wie Sie dazu kommen, heute zu behaupten, die Leute hätten nicht ganz genau gewusst, wofür es damals ging.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Frau Bühlmann, ich wiederhole bereits Gesagtes für Sie gerne noch einmal. Ich habe alle Protokolle der Kommissionsberatungen von Anfang der Neunzigerjahre bei mir. Ich habe im Einzelnen nachgeforscht, wie damals dieser Vorbehalt eigentlich begründet wurde. Die Antwort ist völlig klar: Alle Völkerrechtler, alle Rechtsspezialisten des Bundes haben festgestellt, es gebe juristisch keine Begründung für einen Vorbehalt. Ein solcher könne nur politisch erklärt werden. Jetzt kann ich das Ganze, das ich in meinem Votum schon gesagt habe, noch einmal repetieren: Es ging damals darum, eine Volksabstimmung nicht mit etwas zu belasten, das möglicherweise das vom Bundesrat erhoffte Resultat gefährdet hätte.

Jutzet Erwin (S, FR), pour la commission: Le peuple suisse a accepté une nouvelle Constitution fédérale le 19 avril 1999. Cette constitution, Monsieur Schlüer, doit être respectée par tout le monde, même par les parlementaires qui s'y sont opposés en son temps. La question n'est pas de savoir si M. le conseiller fédéral a "die Grösse, das Wort zum Volk kommen zu lassen", mais la question est de savoir si notre constitution prévoit un référendum dans un tel cas. Et ça, ce n'est justement pas le cas.

La commission a d'ailleurs discuté votre proposition, Monsieur Schlüer. Vous avez avoué vous-même que, du point de vue juridique, vous n'avez aucune chance, et encore moins du point de vue politique. Je m'étonne dès lors que vous abusiez de notre temps, Monsieur Schlüer, en faisant de pareilles propositions. La commission a rejeté votre proposition, par 12 voix contre 3 et avec 4 abstentions. La motivation de ce rejet est relatée de manière convaincante sous le chiffre 8 du message.

L'article 141 alinéa 1er lettre d chiffre 3 de notre nouvelle constitution énumère de manière exhaustive, "auf erschöpfende Art und Weise", les traités internationaux qui sont soumis au référendum facultatif. En l'occurrence, les conditions ne sont ici manifestement pas remplies.

En plus, il serait paradoxal de vouloir soumettre un article précis, l'article 14 de cette convention, au référendum facultatif, alors qu'en son temps, la convention elle-même ne fut pas soumise au référendum facultatif.

Je vous prie donc de suivre la proposition de la majorité et de rejeter la proposition de minorité Schlüer.

Zapfl Rosmarie (C, ZH), für die Kommission: Herr Schlüer, um bei der Wahrheit zu bleiben, ich habe es schon gesagt: Die Kantone wurden zu einer raschen fachtechnischen Konsultation eingeladen. Alle Kantone haben das begrüsst und gesagt, es stehe dem nichts im Wege. Ich habe die Vernehmlassungsantwort des Kantons Zürich hier; sie wurde von Herrn Regierungsrat Markus Notter unterschrieben, der zuständig ist. Da begreife ich sehr gut, dass Ihre Frau Regierungsrätin keine Kenntnis davon hatte. Aber es ging nur um die fachtechnische Konsultation, weil die Vernehmlassung früher gemacht wurde, 1989/90 zur Mutterkonvention, aus der dieser Artikel 14 hervorgeht.

Deiss Joseph (,): La question qui est encore en discussion, c'est celle de soumettre ou non cet objet au référendum facultatif. Lorsqu'on a un différend, je crois que la meilleure des choses est de se référer au texte qui doit nous guider tous. Il s'agit de la Constitution fédérale qui, à l'article 141 alinéa 1er lettre d, prévoit: "Auf Verlangen von 50 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen werden dem Volk zur Abstimmung unter-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2001 • Neunte Sitzung • 10.12.01 • 14h30 • 01.052
Conseil national • Session d'hiver 2001 • Neuvième séance • 10.12.01 • 14h30 • 01.052



breitet d. völkerrechtliche Verträge, die: 1. unbefristet und unkündbar sind" – das ist hier nicht der Fall, das ist nämlich kündbar -; "2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen" – das ist hier klar nicht der Fall -; "3. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen" – was hier ebenfalls nicht zutrifft. Deshalb, glaube ich, ist es am besten, wenn wir uns alle an diese Regel halten und nicht irgendwie versuchen, mit Drohungen oder moralischen Argumenten Druck auszuüben. Es ist hier nicht eine Frage der Grösse, sondern jene der Anwendung der Rechte und der Regeln, die unser Land und unseren Staat leiten sollen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 34 Stimmen

AB 2001 N 1812 / BO 2001 N 1812

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 01.052/1815)

Für Annahme des Entwurfes 86 Stimmen

Dagegen 35 Stimmen

